

1 Anmeldung und Genehmigung

Der Anschluss und Betrieb elektrischer Ladestationen bedarf der Genehmigung durch die ÜZ und ist daher rechtzeitig vor dem Einbau der Ladestation schriftlich bei der ÜZ zu beantragen.

Mit der schriftlichen Genehmigung stellt die ÜZ die Leistung für den Betrieb der Autoladestation aus dem Niederspannungsnetz bereit.

2 Energiebezug für die Ladestation

Die Freigabedauer beträgt täglich 18 Stunden, d. h. während 6 Sperrstunden steht keine elektrische Energie für die Ladestation zur Verfügung.

Eine Unterbrechung des Strombezuges kann bis zu 2 Stunden andauern. Zwischen zwei Sperrzeiten besteht mindestens für die Dauer der vorangegangenen Sperrzeit die Möglichkeit zum Strombezug.

3 Zählung

Der Strombezug für die Ladestation wird getrennt vom sonstigen Strombezug des Kunden über einen separaten Zweitarifzähler erfasst.

Während der im Allgemeinen Tarif festgelegten Schwachlastzeit (derzeit 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie von Freitag 22.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr, außerdem an den in München geltenden gesetzlichen Feiertagen) ist der Zweitarifzähler auf NT, in der übrigen Zeit auf HT geschaltet.

4 Betrieb der Ladestation

4.1 Die Freigabe des Energiebezuges für die Ladestation sowie die Ansteuerung der Zählwerke (Tarif-Umschaltung) erfolgt durch das ÜZ-eigene Schaltgerät in der Kundenanlage.

Die Mess- und Steuereinrichtung verbleibt im Eigentum des Messstellenbetreibers. Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung und Störung der Mess- und Steuereinrichtung dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

Für die jederzeit einwandfreie Funktion des Steuergerätes übernimmt die ÜZ keine Gewähr und haftet auch nicht für Schäden, die dem Kunden durch eine Störung dieses Steuergerätes entstehen sollten; es sei denn, die Störung geht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit der ÜZ oder ihrer Beauftragten zurück.

Evtl. notwendige technische Einrichtungen (z. B. Schaltschütze) sind vom Kunden zu beschaffen und verbleiben in seinem Eigentum. Sie können unter Plombenverschluss gehalten werden.

5 Haftung

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

6 Grundversorgung

Mit Inbetriebnahme erfolgt automatisch die Zuordnung in den Grundversorgungstarif für Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen. Wir melden Ihre Daten an den zuständigen Grundversorger.